

## Stellungnahme zum AusIBG

### Allgemeiner Teil

In der vorgeschlagenen Novelle fehlen Regelungen für bestimmte Gruppen, denen aufgrund europarechtlicher Normen bevorrangter Arbeitsmarktzugang sofort oder ggf. nach einer normierten Wartezeit gewährt werden soll.

Dies sind:

- Fremde, denen subsidiär Schutz gewährt wurde, iSd Richtlinie 2004/83/EG
- Fremde im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates iSd Richtlinie 2003/109/EG
- Bestimmte Familienangehörige iSd Richtlinie 2003/86/EG

Den genannten Gruppen ist der Arbeitsmarktzugang nach einer gewöhnlichen Arbeitsmarktprüfung gem. § 4b AusIBG zu gewähren. In dieser Norm wird auf die Voraussetzungen des § 4 (1) leg. cit. verwiesen, nicht aber auf § 4 (6) bzw. in der Folge §§ 12a und 13, d.h. sie unterliegen in einer Umsetzung, die den Sinn und Zweck der Richtlinien („effet utile“) erfüllt, nicht der Quotenregelung nach dem AusIBG!

Weiters ist Personen, die die Bedingungen der Richtlinie 109/2003/EG als langfristig aufhältige Drittstaatsangehörige erfüllen, der Rechtsschutz gemäß dieser Richtlinie einzuräumen. Dies ist bei einer dem Arbeitgeber ausgestellten Beschäftigungsbewilligung nicht gegeben, weshalb dafür entweder ein weiterer Typ der Beschäftigungsbewilligung vorzusehen oder eine Parteienstellung für den Arbeitswerber zu schaffen ist.

Ebenfalls eine besondere Stellung soll Personen eingeräumt werden, die unter Richtlinie 2004/114/EG fallen. Die ÖH und das Kontaktkomitee Studienförderung Dritte Welt sehen eine dringende Notwendigkeit, den österreichischen Arbeitsmarkt für Studierende aus Entwicklungsländern in einem eingeschränktem Ausmaß zu öffnen.

Dies soll durch den Zugang zu im Umfang beschränkter Beschäftigung erfolgen, die an den Aufenthaltstitel als Studierender gekoppelt ist. Die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung des Aufenthaltstitels ermöglicht auch eine einfache Handhabung dieses arbeitspolitisch wie entwicklungspolitisch sinnvollen Instrumentes.

Folgende Grundüberlegungen waren dafür ausschlaggebend:

- Studierende aus Entwicklungsländern sollen über zeitlich eingeschränkte Beschäftigung Verdienstmöglichkeiten erhalten um so neben einem Basisunterhalt, der zur Ghettoisierung führen kann, ihre soziale und finanzielle Situation verbessern zu können.
- Ein eingeschränktes Beschäftigungsausmaß erscheint aus entwicklungspolitischer Sicht sinnvoll, da damit keine Gefährdung des Studienerfolges verbunden ist, aber das Verständnis der Alltagskultur gefördert wird, in die das Studium als soziologischer Prozeß eingebunden ist.
- Klare und eindeutige gesetzliche Rahmenbedingungen für einen solchen Zuverdienst bringen überdies Rechtsicherheit für die Studierenden ebenso wie für die Arbeitgeber und eine Verwaltungsvereinfachung für die zuständigen Behörden.
- Das vorgeschlagene Instrument wäre eine gute Beobachtungsmöglichkeit für Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Die ÖH und das KKS gehen davon aus, daß nur ein Teil der 4 500 Studierenden aus Entwicklungsländern von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann und will.
- Die derzeit laufende Begutachtungsfrist für ein neues Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ermöglicht die rasche gesetzliche Umsetzung dieses Vorschlages.

## Besonderer Teil

### § 1 (2)

Neben der Anpassung des Ausnahmetatbestands für anerkannte Flüchtlinge in lit. a an die Nomenklatur des AsylG 2005 fehlt eine Regelung für bestimmte Gruppen, denen aufgrund europarechtlicher Normen bevorrangter Arbeitsmarktzugang sofort oder ggf. nach einer normierten Wartezeit gewährt werden soll. Es wird vorgeschlagen, aufgrund der Forderung nach bevorrangtem Zugang gem. Art. 26 (3) der Richtlinie 2004/83/EG Personen, denen subsidiär Schutz gewährt und die eine Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen gewährt wurde, diese nach einjährigem Aufenthalt ebenfalls aus dem Geltungsbereich des AuslBG auszunehmen. Sollten Bedenken dahingehend bestehen, daß damit in ev. bereits abklingenden Konflikten im Herkunftsstaat der Betroffenen negative Anreize für deren Rückkehr geschaffen werden könnten, kann vorgesehen werden, daß im Wege eines Feststellungsbescheids über den Zeithorizont, in dem eine realistische Rückkehrmöglichkeit entstehen kann, abgesprochen wird. Dazu können die zuständigen Behörden nach dem AsylG bzw. NAG als Amtssachverständige zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Die Unterscheidung von EWR-Bürgern und ihren Familienangehörigen, die Freizügigkeitsrechte in Anspruch nehmen, und solchen, die dies angeblich nicht tun, in den lit. l und m ist aus Art. 3 der RL 2004/38/EG nicht herleitbar. Diese Norm umfasst „...jeden Unionsbürger, der sich in einem anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt **oder sich dort aufhält**, sowie für seine Familienangehörigen...“.

Damit ist dem in den Erläuterungen gewählten Beispiel der“ drittstaatsangehörigen Schwiegermutter eines Deutschen, der immer in Österreich gelebt hat“, jede rechtliche Grundlage entzogen.

Die offenkundige Maskierung der eigentlich angestrebten Diskriminierung von Familienangehörigen österreichischer Staatsbürger fällt somit in sich zusammen, womit die ständige Rechtsprechung des VfGH seit der Erkenntnis B 592/96 vom 17.6.1997 vollumfänglich zum Tragen kommt, in der die Art. 8 iVm 14 EMRK und Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechts zu Gleichbehandlung geschützt werden.

Es wird deshalb empfohlen, EWR-Bürger, deren Familienangehörige iSd Richtlinie 2004/38/EG und die Familienangehörigen von Österreichern im gleichen Umfang in einer gemeinsamen Bestimmung von der Anwendbarkeit des AuslBG auszunehmen. Die Differenzierung nach Familienangehörigen, denen gem. Art. 2 Z.2 ex lege ein Niederlassungsrecht zusteht, und solchen gem. Art. 3 (2), deren Bindungsgrad nach dem nationalen Recht überprüft werden darf, ist unter Würdigung von Art. 23 der Richtlinie nach Erlaubnis des Aufenthalts über 3 Monate hinaus ebenfalls unzulässig. Diese Prüfung ist im Aufenthaltsverfahren durchzuführen und wird für Drittstaatsangehörige durch die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte ersichtlich gemacht.

Bei einem ausländerbeschäftigungsrechtlichen Verwaltungsverfahren vor Ausstellung der Daueraufenthaltskarte gilt der Nachweis der Familieneigenschaft iSd Art 2 Z.2, in Fällen des Art. 3 (2) hat die Behörde nach diesem Bundesgesetz gem § 3 (8) die Ausnahme nach eigener Prüfung festzustellen (vgl. EuGH Rs C-224/97, Erich Ciola gegen Land Voralberg, und seither folgende Rechtsprechung des VfGH, u.a. VwGHE 97/09/0341, 99/10/0069).

Ein anderer lit. m kann einen Ausnahmetatbestand für Studierende im Sinn der Richtlinie 2004/114/EG normieren. Auf Basis der im allgemeinen Teil dargelegten Gründe, weshalb der Zugang zu maßvoller (Teil-)Beschäftigung wünschenswert wäre, wird vorgeschlagen, Studierende aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen, die das erste Studienjahr erfolgreich absolviert haben und deren Beschäftigungsumfang 10 Stunden pro Woche oder einen entsprechende Zahl von Tagen bzw. Monaten pro Jahr nicht überschreitet. Als Begründung für die Schaffung eines Ausnahmetatbestands soll angeführt werden:

- Diese Beschäftigung in geringem Umfang erfüllt den üblichen Zweck einer Erwerbstätigkeit, Einkünfte für den Lebensunterhalt zu erzielen, nur sehr bedingt.
- Das Sammeln von Erfahrungen, sei es im österreichischen Alltagsleben, sei es (zusätzlich) in einem Naheverhältnis zur beruflichen Sparte, in die der Studierende nach Abschluß seines Studiums einzutreten gedenkt, hat mehrere positive Wirkungen: Die Studierenden erfahren das Maß an Integration, das sie die gesellschaftliche Einbettung ihres Studiums verstehen läßt und ein tieferes Verständnis für Österreich kann in Zukunft die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihrem Heimatstaat und Österreich fördern.
- Es ist nicht anzunehmen, daß ein in diesem geringen Umfang beschäftigter Studierender einen wesentlichen Einfluß auf die Produktivkraft des Unternehmens hat, sodaß ein Wettbewerb um Arbeitsplätze zu befürchten wäre (dieser besteht bestenfalls innerhalb der Gruppe dieser Studierenden).
- Mit der Absolvierung des ersten Studienjahres kann ausgeschlossen werden, daß das Studium nur als Vorwand für die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung dient.
- Unter den genannten Gesichtspunkten ist der bürokratische Mehraufwand, den die gegenwärtig erforderlichen An- und Abmeldungen gem. § 5 (5) bedeuten, nicht gerechtfertigt, zumal die Richtlinie nur erlaubt, daß eine Arbeitsmarkprüfung vorgesehen werden **kann** (und nicht vorgesehene werden muß), die die Unterwerfung unter eine rigide Quote wohl nicht rechtfertigt.

Sollte die Ansicht bestehen, daß eine individuelle Prüfung aus Gründen, die ev. nicht unmittelbar rational erschließbar sind, dennoch erforderlich ist, wäre analog der in § 4 (8) vorgeschlagenen Regelung die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 verzichtbar. In diesem Fall wäre § 4 (8) um "...oder Studierende, die das erste Studienjahr absolviert haben, insofern ihr Beschäftigungsumfang 10 Stunden pro Woche oder einen entsprechende Zahl von Tagen bzw. Monaten pro Jahr nicht überschreitet ..." zu ergänzen.

§ 5 (5) ist in beiden Fällen hinfällig.

### § 3 (8)

Der Anpassungsbedarf entfällt bei europa- und verfassungsrechtlich korrekter Regelung in §1 (2) lit. I.

### § 4 (3) Z.7

Das Abstellen auf einen „Aufenthaltstitel“ anstelle des bisher geforderten „Aufenthaltsrechts“ berücksichtigt nicht, daß es verschiedene Fälle gibt, in denen ein Aufenthaltsrecht ex lege gewährt wird. Eine Verweigerung der Zulassung vom Arbeitsmarkt aufgrund des Fehlens einer bloß deklarativen Bescheinigung eines Aufenthaltstitels würde nach der Rechtsprechung des VwGH (u.a. VwGHE 96/09/0088 vom 25.6.1996) bloß die Ausstellung von Feststellungsbescheiden durch die zuständige Behörde erfordern und damit vermeidbaren bürokratischen Mehraufwand bedeuten. Dies ist etwa der Fall,

- wenn ein Verlängerungsantrag in Bearbeitung steht,
- bis zu 6 Monate nach Ablauf eines Aufenthaltstitels, da die Betroffenen mit Stellen des Verlängerungsantrags gem. § 23 82) NAG sofort wieder als rechtmäßig niedergelassen gelten,
- Familienangehörige gem. Richtlinie 2004/38/EG, die zwar Niederlassungs-, aber nicht Sichtvermerksfreiheit genießen, und
- Sonstige aufgrund europarechtlicher Bestimmungen aufenthaltsberechtigter Fremde.

Auch entstünde durch jede Novellierung im Bereich des Fremdenrechts ggf. erneut Anpassungsbedarf, wohingegen ein Abstellen wie bisher auf das „Aufenthaltsrecht“ durchgängige Rechtssicherheit gewährleistet bleibt.

#### **§ 4 (6) Z. 4a**

Der Begriff „auf Dauer niedergelassener...Ausländer“ verwendet die Legaldefinition des § 7 83) FrG 1997. Diese entspricht im NAG 2005 der Begriffsbestimmung „Niederlassung“ nach § 2 (2). Es wird angeregt, statt dessen den Terminus „rechtmäßig niedergelassener...Ausländer“ zu verwenden, da sonst zumindest in einer Wortinterpretation auf den sprachlich ähnlichen Begriff „Daueraufenthalt – EG“ Bezug genommen werden könnte, was in diesem Bundesgesetz vergleichbar in § 15 (1) geregelt werden soll.

#### **§ 4 (8)**

In korrekter Umsetzung sowohl der Richtlinien 2003/86/EG als auch 2003/109/EG bezüglich der Niederlassung in einem zweiten Mitgliedstaat kann bei Prüfung der Voraussetzungen gem. Abs. 3 der Fall eintreten, daß diese Prüfung aus Gründen im Bereich des potenziellen Arbeitgebers und nicht des Arbeitnehmers zu einem negativen Ergebnis führt.

Unter den Rechtsschutzgarantien der Richtlinie 2003/109/EG, insbesondere der Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen (Art. 20), wird empfohlen dem wanderungswilligen Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" eines anderen Mitgliedstaates Parteienstellung im Verfahren einzuräumen oder eine spezielle "Beschäftigungsbewilligung - EG" zu schaffen.

Im Falle von Familienangehörigen kann dies ev. während des laufenden Verfahrens, nämlich ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ankerperson eine Arbeitserlaubnis erteilt wird (die nicht an einen bestimmten Arbeitgeber gebunden ist) oder bei Familienangehörigen von Schlüsselkräften, denen nach 18 Monaten eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt wird, als Verweigerung des Zugangs zu Beschäftigung zu werten sein und somit bestenfalls Schadenersatzforderungen auslösen.

Es wird in diesem zweiten Szenario zur richtlinienkonformen Umsetzung erforderlich sein, den Antrag eines Arbeitgebers für den zukünftigen Arbeitnehmer mit Erreichen der geänderten Voraussetzungen amtswegig entweder in einen Antrag auf Erteilung desjenigen Beschäftigungstitels abzuändern, den auch die Ankerperson besitzt und die von ihr erfüllten Voraussetzungen gleichsam zu übertragen, oder die entsprechenden Berechtigungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt bescheidmäßig festzustellen.

#### **§§ 8 (2) und 9 (3)**

Der Entfall dieser Bestimmung ist aus vielen Gründen zu begrüßen. Neben den Motiven der Integrationsförderung, der EU-Richtlinienumsetzung und der dem Konflikt zur Europäischen Sozialcharta sei angemerkt, daß das Erreichen von im Personalentwicklungsprozeß definierten Zielen und die persönliche Qualifikation als Kriterium für das zukünftige Potenzial die einzigen Maßstäbe für Veränderungen im Personalstamm sein sollen, wenn der Bestand des Arbeitgebers (und der Arbeitsplätze) erste Priorität hat.

#### **§ 12 (10)**

Die Bekräftigung, daß Schlüsselkräfte, denen nach 18 Monaten eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt wird, weder Arbeitserlaubnis noch Befreiungsschein benötigen, ist eine sachlich richtige Klarstellung. Sie kann aber nach der Systematik des § 17 (neu) auch unterbleiben, zumal bei den anderen Gruppen, die früher als nach 5 Jahren eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erhalten können (dies sind „Hinterbliebene“ nach einem anderen Ankerfremden und Fremde, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG erworben hatten) dies Anmerkung auch unterbleibt.

## **§ 14a (1)**

Zur neuen Erfordernis, daß eine „rechtmäßige Niederlassung“ erforderlich ist, sei auf die Ausführungen zu § 4 (3) Z.7 verwiesen. An aktuell bestehenden Gründen, die bei der vorgeschlagenen Regelung ein Problem nach sich ziehen können, sind die Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den Maghrebstaaten zu nennen. Hier entsteht zwar aus der Berechtigung zum Zugang zum Arbeitsmarkt kein direktes Aufenthaltsrecht, allerdings darf nach Rechtsprechung des EuGH, Rs C-416/96, eine einmal nach den innerstaatlichen Vorschriften gewährte Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis nicht ohne weiteres entzogen werden. Es wäre damit ein Fall denkbar, in dem der betroffene Drittstaatsangehörige aus den Maghreb-Staaten auch die 6-Monats-Frist nach Ablauf seines Aufenthaltstitels verpaßt, allerdings eine aufrechte Arbeitserlaubnis besitzt, die aufgrund z.B. einer Umgründung mit Firmensitzverlagerung o.ä. neu auszustellen ist bzw. ein Rechtsanspruch auf Verlängerung gem. § 14e besteht. Da diese Szenarien ohnehin erst nach einer gewissen Aufenthalts- und Beschäftigungsdauer eintreten können, sollte im AuslBG analog zu § 23 (3) NAG die Möglichkeit bestehen, derartige Fälle ohne komplexe Verfahrensführung zu sanieren.

Die regionale Beschränkung auf ein Bundesland, die bei wechselnden Beschäftigungsorten bei einem Arbeitgeber ohnedies auf mehrere Bundesländer ausgedehnt wird, sollte überdacht werden: Damit werden die beschäftigungspolitisch eigentlich wirksameren Klein- und Mittelbetriebe gegenüber Großbetrieben überflüssigerweise benachteiligt, die Arbeitsmarktchancen der Betroffenen je nach Wohnort in Relation zur Grenze des Bundeslands eingeschränkt bzw. die Position des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber unnötig verschlechtert. In einer Zeit, in der Mobilität allorts propagiert wird, wäre es nur logisch, hier das Bundesgebiet als Geltungsbereich vorzusehen.

## **§ 15**

Die in Umsetzung von Europarecht vorgenommenen Umschichtungen in § 17 lassen die Liste der möglichen Zugänge, die zur Erteilung eines Befreiungsscheins führen, schrumpfen. Die Bestimmung in Z. 1 ist im Gegensatz zum Daueraufenthalt – EG und dem unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt dann relevant, wenn etwa durch eine längere Abwesenheit der Fristenlauf neu begonnen hat und wird deshalb aus guten Gründen aufrecht erhalten. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen über die Unzulässigkeit der Inländerdiskriminierung ist die Forderung in Z. 2 nach 5-jähriger Dauer der Ehe gem. Art. 13 der Richtlinie 2004/38/EG auf drei Jahre im Fall der Scheidung zu senken, wobei bei Bestehen einer Obsorgeverpflichtung für die Kinder des EWR-Bürgers diese Frist entfällt. Wenn in Z.3 kein kleinliches Zählen von Monaten – 10 Monate Schulbesuch gegenüber 12 Monaten des Kalenderjahres – stattfinden soll kann der angesprochene Personenkreis bei 5-jährigem Aufenthalt des Elternteils unter § 17 subsumiert werden. Nachgezogene Kinder besitzen gem. Art. 14 der Richtlinie 2003/86/EG nach 12 Monaten jedenfalls den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie die Ankerperson. Im Sinn einer permanenten Entwicklung im Integrationsprozeß wird vorgeschlagen, in diesen Fällen auf die 2 Monate Wartezeit zu verzichten und diesen Sachverhalt wie bei Familienangehörigen nach einjährigem Aufenthalt abzuhandeln. Besteht ein kürzerer durchgehender Aufenthalt, ist die bestehende Regelung soweit sinnvoll, als bei kürzerer Erwerbstätigkeit des Elternteils ebenfalls eine integrationsfördernde Regelung gefunden wird, etwa die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis bzw. die Bescheinigung gleicher Rechte analog den Anmerkungen zu § 4 (8). Die Regelung der Z.4, die bei Tod oder Wegzug des EWR-Bürgers, aber auch bei Verlust der Unionsbürgerschaft relevant wird, wird in Zukunft korrekterweise ohne die nicht mehr europarechtskonforme Zweieinhalbjahresfrist sinnvoll zur Anwendung gebracht. Die allgemeine Nachzugsregelung gem. Richtlinie 2003/86/EG kann wie in den beiden anderen Fällen statt hier in der vorgeschlagenen Z.4 in § 17 stattfinden.

## **§§ 15 und 15a**

In beiden Fällen ist bezüglich der Forderung nach der rechtmäßigen Niederlassung im Zeitpunkt der Antragstellung aus bereits zu § 4 (3) Z. 7 und § 14a (1) genannten Gründen geeignet, Sanierungen von unglücklich geratenen Einzelfällen über Gebühr komplex zu machen. Dies wird mit fortschreitender Aufenthaltsdauer integrationspolitisch immer problematischer. Untersagungsregelungen im Beschäftigungsrecht können ferner hohe Schadenersatzforderungen im Wege der Amtshaftung nach sich ziehen, was bei der exorbitant hohen Rate an Bescheidaufhebungen durch den VwGH im Fremdenrecht sehr kostspielig werden kann. Es ist nicht Aufgabe der Behörden nach diesem Bundesgesetz, die Arbeit der Fremdenpolizeibehörden zu erledigen, vor denen diese selbst (aus guten Gründen?) zurückscheut.

## **§ 17 (1)**

Zur sauberen systematischen Abbildung der Umsetzung von Europarecht ist Abs. 1 um den Punkt zu ergänzen bzw. Art. 11 (1) lit.a der Richtlinie 2003/109/EG abzubilden:  
verfügen...

Z. 4 die Familienangehörige eines Drittstaatsangehörigen mit einem Zugang zum Arbeitsmarkt gem. Z. 1 bis 3 sind, nach Ablauf von 12 Monaten nach Erteilung des ersten Aufenthaltstitels oder wenn das letzte volle Schuljahr vor Beendigung ihrer Schulpflicht gem. dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in Österreich absolviert wurde  
...haben Zugang zu jeder Form von Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht, auch nicht zeitweise, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.

## **§ 20b Abs. 4**

Wie zu § 4 (3) Z.7 und § 14a (1) angemerkt, sollen Bürokratismen, die die Ersichtlichmachung deklarativer Titel fordern, vermieden werden und wie bisher auf die entsprechenden Rechte abstellen.

## **§ 27 (4)**

Hier ist ein zusätzliches Feld für die Harmonisierung von Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht gegeben: Wenn in der Frist der Sicherungsbescheinigung die jeweilige Aufenthaltsquote ausgeschöpft wird, ist das Instrument der Sicherungsbescheinigung sinnlos. Kann für dieses Problem keine Lösung gefunden werden, ist die neue Verpflichtung, die Fremdenbehörde darüber zu informieren, bloß bürokratischer Mehraufwand und soll den beteiligten Behörden wie bisher überlassen bleiben („...sind berechtigt,...in Kenntnis zu setzen“)

## **§ 32a**

Die Unterscheidung zwischen EWR-Bürgern und Österreichern ist aus oben genannten Gründen unzulässig, weiters die Unterscheidung in „enge“ und „weitere“ Familienangehörigen, was durch die gewählte Formulierung geschieht. Stattdessen wird empfohlen, diese Bestimmung auf „mit Daueraufenthaltskarte legitimierte Familienangehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)“ zu ändern.

Weiters ist in Abs. 2 Z. 3 die Passage „...und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit“ zu ersetzen durch: „...und über ausreichende Unterhaltsmittel verfügen“. Dies kann aus Vermögen oder selbständiger Erwerbstätigkeit kommen, die Bürger der neuen Unionsstaaten können wohl nicht schlechter gestellt werden als Drittstaatsangehörige mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“.

In Abs. 3 ist die Dauer des erforderlichen gemeinsamen Aufenthalts im Bundesgebiet analog von 18 auf 12 Monate zu reduzieren. Da das In-Kraft-Treten von FPG 2005 und NAG in den Entwürfen zu diesen Gesetzen offen gelassen wurde, kann der Termin 1.10.2005 nur als Absichtserklärung gesehen werden. Es ist deshalb zu hinterfragen, ob bei Verzögerungen und ev. einem Termin 1.1.2006 letztere Forderung überhaupt für vier Monate Bestand haben soll.